



Antrag auf Plangenehmigung nach Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG; Deponie Blankenhagen, Fortschreibung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 UVPG¹

1 Prüfung

Der Landkreis Northeim – Kreisabfallwirtschaft - beantragte gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 KrWG am 23.08.2019 die Fortschreibung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung der Deponie Blankenhagen. Der Antrag ist am 27.08.2019 eingegangen.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. mit Nummer 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist zur Feststellung der UVP-Pflicht die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Anhang 8 der Planunterlagen enthält einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird im Folgenden dokumentiert.

2 Bewertung

Die beantragte Fortschreibung des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) für die Deponie Blankenhagen ist bereits die dritte Fortschreibung der mit Datum vom 30.12.1976 planfestgestellten Pläne. Diese behandelt die Deponieaufstandsfläche, die bisher nicht gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung landschaftspflegerisch fortgeschrieben wurde.

Die Gesamtfläche der Deponie Blankenhagen weist eine Größe von 32 ha auf, von denen die Deponiefläche 25 ha beträgt. Der LBP berücksichtigt die Absicht, dass in Teilbereichen der Deponiefläche eine Photovoltaikanlage (PV) mit einer Größe von 10.000 m² errichtet werden soll. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der PV-Anlage ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags. Sollte die PV-Anlage nicht errichtet werden, wäre der LBP entsprechend erneut fortzuschreiben.

Der Antragsteller macht in Anhang 8 der Planunterlagen plausible Angaben zu Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens sowie zu standortbezogenen Kriterien. Zu den letztgenannten Kriterien zählen Nutzungen, rechtswirksame Schutzgebietskategorien, Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) sowie Umweltqualitätsnormen.

Die Prüfkriterien gemäß Anlage 3 Abschnitt 1 zum UVPG werden durch den Prüfkatalog abgebildet:

- Eine Nutzung natürlicher Ressourcen ist durch das Vorhaben nicht gegeben. da gegenüber der Planfeststellung keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Schutzgüter „Wasser“, „Boden“, „Natur“ und „Landschaft“ werden nicht beeinträchtigt werden bzw. werden unvermeidliche Beeinträchtigungen (im Fall der Errichtung der Photovoltaikanlage) durch entsprechende Maßnahmen, wie z. B. Bauzeitenregelungen so gering wie möglich gehalten.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Abfälle werden durch die Maßnahme nicht erzeugt.
- Umweltverschmutzung oder Belästigungen sind nicht zu erwarten.
- Sicherheitstechnische Standards sind nicht betroffen.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind nicht zu erwarten.

Abschließend bewertet der Antragsteller die Auswirkungen des Vorhabens.

Bei der Fortschreibung des landschaftspflegerischen Begleitplans handelt es sich um einen flächenmäßig geringen Eingriff.

Die wesentlichen Projektwirkungen ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahme und möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Unter Einhaltung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung konzipierten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese Maßnahmen, die bereits die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage berücksichtigen, werden u. a. durchgeführt:

- Bauzeitenregelung - Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeiten der Avifauna
- Bauzeitenregelung - Nachtbauverbot
- Schutz und Rekultivierung des Bodens
- Anpassung der technischen Planung hinsichtlich der der Gründung und Aufständigung von PF-Modulen
- Effektives Baumanagement hinsichtlich Boden- und Gewässerschutz

3 Fazit

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.